

ALLGEMEINE LIEFER-, LEISTUNGS- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma „Nisch Aufzüge“

Ausgabe 04/2009

1. Geltungsbereich:

1.1. Diese allgemeinen Bedingungen gelten für die Lieferungen von Waren (insbesondere Kaufverträge) und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen (insbesondere Werkverträge) durch NISCH AUFZÜGE. NISCH AUFZÜGE führt Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grund dieser Bedingungen durch. Vergibt ein Kunde Aufträge/Bestellungen an NISCH AUFZÜGE, so gilt dies als Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt, wenn ein Kunde Lieferungen/Leistungen von NISCH AUFZÜGE annimmt.

1.2. Abweichungen von diesen Bedingungen, insbesondere etwa durch abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch NISCH AUFZÜGE wirksam, die durch die Unterschrift eines vertretungsberechtigten Organs von NISCH AUFZÜGE gedeckt sein muss. Im gegenteiligen Fall haben diese Bedingungen jedenfalls Vorrang vor allfälligen Vertragsbedingungen des Kunden.

2. Angebote:

2.1. Angebote von NISCH AUFZÜGE gelten freibleibend. NISCH AUFZÜGE kann Angebote bis zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages (Punkt 4.1.) ohne Angabe von Gründen zurückziehen.

2.2. In von NISCH AUFZÜGE erstellten Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltene Angaben sind nur dann verbindlich, wenn NISCH AUFZÜGE in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.

3. Pflichten des Kunden:

3.1. Es ist Sache des Kunden, sich über Maße und Dimensionen der von NISCH AUFZÜGE zu liefernden Produkte zu erkundigen. Der Kunde hat unaufgefordert die Dimensionen festzulegen, die einen einwandfreien Transport über den vorgesehenen Transportweg sowie die Montage an der vorgesehenen Stelle zulassen. Legt der Kunde keine Dimension fest, kann NISCH AUFZÜGE für allfällige daraus resultierende Nachteile nicht haftbar gemacht werden.

3.2. Der Kunde ist verpflichtet, NISCH AUFZÜGE bei allen Projekten ein schriftliches Pflichtenheft zur Verfügung zu stellen. Dieses hat alle technisch relevanten Anforderungsdaten zu enthalten und sämtliche geforderten Eigenschaften und Abläufe zu beschreiben. Auch Anforderungen, die bei mündlichen Besprechungen festgelegt werden, sind NISCH AUFZÜGE in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Mängel und Schäden, die auf ein vom Kundenerstelltes mangelhaftes Pflichtenheft oder mangelhafte/fehlende/ schriftliche Bestätigung gehen zu Lasten des Kunden.

3.3. Ist ausdrücklich vereinbart, dass NISCH AUFZÜGE das Pflichtenheft selbst erstellt, sind die Kosten hierfür vom Kunden gesondert zu vergüten.

4. Vertragsabschluss:

4.1. Der Vertrag gilt dann als zustande gekommen, wenn NISCH AUFZÜGE nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder die Lieferung an den Kunden abgesandt hat.

4.2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

5. Preise:

5.1. Preise gelten ab Schwelle des Werkes bzw. des Lagers von NISCH AUFZÜGE. Sie beinhalten nicht die Verpackung, eine allfällige Transportversicherung und die Umsatzsteuer. Aufladen und Transport der Lieferung wird stets gesondert verrechnet, ebenso Abladen und Vertragen, sofern dies nicht der Kunde selbst besorgt. Werden im Zusammenhang mit Transport oder Lieferung Gebühren, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben erhoben, trägt diese, ebenso wie allfällige Manipulationsgebühren, der Kunde. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden abgeschlossen. Die Verpackung wird nur dann zurückgenommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

5.2. Hat NISCH AUFZÜGE mehrere Leistungen oder Lieferungen in einem Gesamtangebot angeboten und nimmt der Kunde eine hiervon abweichende Bestellung vor, so ist NISCH AUFZÜGE berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen, wobei insbesondere Mengenrabatte oder andere Preisnachlässe wegfallen können.

5.3. Die Preise von NISCH AUFZÜGE basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des ersten Angebots. Verändern sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung, ist NISCH AUFZÜGE berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

5.4. Bei Reparaturaufträgen erbringt NISCH AUFZÜGE die als notwendig und zweckmäßig erkannten Leistungen und verrechnet den angefallenen Aufwand. NISCH AUFZÜGE ist berechtigt, im Zuge von Reparaturen dann Mehrleistung zu erbringen und zu verrechnen, wenn sich Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Reparaturauftrages ergeben. Hierzu bedarf es keiner besonderen Mitteilung oder Vereinbarung mit dem Kunden.

5.5. Die für die Erstellung von Reparaturangeboten oder Begutachtungen bei NISCH AUFZÜGE auflaufenden Kosten sind vom Kunden jedenfalls zu vergüten, gleichgültig, ob der Reparaturauftrag an NISCH AUFZÜGE erteilt wird oder nicht.

6. Lieferung:

6.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätestens der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung
- Datum der Erfüllung aller vom Kunden zu beschaffenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
- Datum an dem NISCH AUFZÜGE eine vor Lieferung/Leistung zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

6.2. Behördliche Genehmigungen und Genehmigungen Dritter, die für die Vertragserfüllung notwendig sind, sind vom Kunden zu erwirken. Werden solche Genehmigungen nicht rechtzeitig erteilt, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

6.3. NISCH AUFZÜGE ist berechtigt, Teil- oder Vorauslieferungen durchzuführen und diese sofort zu verrechnen.

6.4. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, oder Verzögerungen, welche auf kriegsähnliche Ereignisse, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportsschäden, Energie- und Rohstoffmangel sowie auf Arbeitskonflikte zurückzuführen sind. Diese genannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten von NISCH AUFZÜGE oder beim Transport eintreten. Kommt es zu einer Verlängerung der Lieferfrist aus den genannten Umständen, ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz oder sonstige Ansprüche abzuleiten.

6.5. Ist die Absendung einer versandbereiten Ware auf Grund von Umständen nicht möglich, die in der Sphäre des Kunden liegen oder ist diese vom Kunden nicht gewünscht, kann NISCH AUFZÜGE die Lagerung der Ware auf Kosten des Kunden vornehmen, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.

6.6. Falls zwischen den Vertragsteilen bei Vertragsabschluss eine Entschädigung für Lieferverzug vereinbart wird, wird diese wie folgt geleistet: Eine durch alleiniges Verschulden von NISCH AUFZÜGE eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Kunden für jede vollendete Woche der Verspätung eine Verzugsentschädigung von höchstens ½ %, jedoch nie mehr als 5 % vom Wert des verspätet gelieferten Produktes zu beanspruchen. Die genannte Entschädigung ist nur dann und bis zu jenem Betrag zu leisten, indem dem Kunden ein nachweisbarer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche ist ausgeschlossen; ebenso ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag, falls die Verzögerung nicht auf grobem Verschulden von NISCH AUFZÜGE beruht (Pkt.9.1.). Wurde eine solche Vereinbarung nicht abgeschlossen, können Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzügen nicht geltend gemacht werden.

7. Erfüllung und Gefahrenübergang:

7.1. Erfüllungsort für Lieferungen / Leistungen ist der Sitz Firma NISCH AUFZÜGE. Nutzung und Gefahr gehen spätestens mit dem Transport des zu liefernden Gegenstandes über die Schwelle von NISCH AUFZÜGE auf den Kunden über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie franko, cif u.ä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport von NISCH AUFZÜGE durchgeführt, organisiert oder geleitet wird.

7.2. Bei Leistungen, die in keinem Zusammenhang mit einer Lieferung oder Teillieferung stehen, ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird; die Gefahr für die Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Kunden über.

7.3. Kommt es zu einem Lieferverzug oder Leistungsverzug, welcher auf Umstände zurückzuführen ist, die in der Sphäre des Kunden liegen, geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen. Alle von der Erfüllung auf Seiten von NISCH AUFZÜGE abhängigen Fristen beginnen mit den genannten Zeitpunkten zu laufen.

7.4. Gesondert vereinbarte Güteprüfungen oder Probetriebe berühren nicht die Bestimmungen hinsichtlich Erfüllungsort und Gefahrenübergang.

8. Zahlung:

8.1. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, werden 37,5 % des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, weitere 37,5% werden bei halber Lieferzeit und der Rest bei Übergabe fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 20 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

8.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Rechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen entstehen oder durch andere Vereinbarungen, welche über die ursprüngliche Abschlusssumme hinausgehen. Nicht maßgeblich sind in solchen Fällen die für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

8.3. Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug an die Zahlstelle von NISCH AUFZÜGE in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Spesen (z.B. Einziehungs-, Diskont- oder Wechselspesen) gehen zu Lasten des Kunden.

8.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen Zahlungen zurückzubehalten. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

8.5. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem NISCH AUFZÜGE über sie verfügen kann.

8.6. Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann NISCH AUFZÜGE wahlweise

- die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistung aufschieben;
- den noch offenen Kaufpreisrest bzw. Werklohn fällig stellen (Terminverlust);
- ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1 % p.m. zzgl. Ust. Verrechnen, sofern nicht ein darüber hinausgehender Zinsschaden nachgewiesen wird;
- Schadenersatz wegen Lieferverzug begehren;
- bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

NISCH AUFZÜGE kann auch mehrere der angeführten Möglichkeiten gleichzeitig in Anspruch nehmen.

8.7. Eingeräumte Rabatte oder Skonti sind mit dem Eingang der vollständigen Zahlung aufschiebend bedingt.

9. Eigentumsvorbehalt:

9.1. Sämtliche gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zzgl. Zinsen und Mahn-, Klage- sowie Exekutionskosten Eigentum von NISCH AUFZÜGE. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung von NISCH AUFZÜGE berechtigt, die Ware weiter zu veräußern, zu be-, verarbeiten oder zu vereinigen, außer in jenen Fällen, in denen die Ware zur Weiterveräußerung, Be- bzw. Verarbeitung oder Vereinigung bestimmt ist. Der Kunde verpflichtet sich, an NISCH AUFZÜGE zur Sicherung von deren Kaufpreisforderung, seine Forderungen aus der Weiterveräußerung abzutreten und einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von NISCH AUFZÜGE hinzuweisen und NISCH AUFZÜGE unverzüglich zu verständigen.

10. Gewährleistung:

10.1. NISCH AUFZÜGE ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.

10.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, soweit nicht für einzelne Produkte besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Produkte, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Pkt.7. Der Gewährleistungsanspruch entsteht dann, wenn der Kunde die Mängel unverzüglich schriftlich anzeigt. NISCH AUFZÜGE kann sich die mangelhafte Ware auch zwecks Nachbesserung zusenden lassen. Anweisungen, die NISCH AUFZÜGE dem Kunden im Zuge von Gewährleistungsleistungen erteilt, sind unbedingt einzuhalten, widrigenfalls NISCH AUFZÜGE für allfällige Nachteile nicht haftbar gemacht werden kann.

10.3. Bei Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden ist der Kunde verpflichtet, die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Werden im Zuge der Gewährleistung Teile unentgeltlich ersetzt, so gehen die ausgebauten Teile in das Eigentum von NISCH AUFZÜGE über.

10.4. Wird eine Sache von NISCH AUFZÜGE aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung nur auf die plan- bzw. konstruktionsgemäße Ausführung. Bei Verkauf gebrauchter Waren und Übernahme von Reparaturaufträgen, welche nicht von NISCH AUFZÜGE hergestellt sind, übernimmt NISCH AUFZÜGE keine Gewähr.

10.5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind:

- Mängel und Mängelfolgeschäden, die aus nicht von NISCH AUFZÜGE bewirkter oder angeordneter Montage entstehen;
- Mängel aus Nichtbeachtung der Installationserfordernisse oder Benutzungsbedingungen;
- aus Überbeanspruchung der Teile über die von NISCH AUFZÜGE angegebene Leistung;
- Mängel wegen nachlässiger oder mangelhafter Wartung sofern diese nicht in der Verantwortung von NISCH AUFZÜGE (Wartungsvertrag) liegt.
- Mängel, die auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind;

- Mängel und Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und äußere chemische Einflüsse zurückzuführen sind.

Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Hat der Kunde im Zuge der von ihm oder dritten Personen durchgeführten Montage Anweisungen von NISCH AUFZÜGE außer Acht gelassen, ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

10.6. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von NISCH AUFZÜGE der Kunde selbst oder ein nicht ausdrücklich von NISCH AUFZÜGE ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen oder Wartungsversuche vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

10.7. Für Geräte mit Garantieurkunde verpflichtet sich NISCH AUFZÜGE, dem Kunden nach den Bestimmungen dieser Urkunde Garantie zu leisten.

11. Rücktritt vom Vertrag:

11.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von NISCH AUFZÜGE zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf der gesetzten Nachfrist. Die Nachfrist ist vom Kunden zu setzen, ein bloßes Zuwarten bzw. Gewähren der Nachfrist genügt nicht.

11.2. Außer im Falle des Pkt. 7.6. ist NISCH AUFZÜGE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die in die Sphäre des Kunden fallen, unmöglich wird oder sich trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert;

- Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren von NISCH AUFZÜGE weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung bzw. Leistung eine taugliche Sicherheit beibringt;

- die Verlängerung der Lieferfrist wegen der im Pkt. 5.4. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt;

11.3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus den oben genannten Gründen erklärt werden.

11.4. Falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines solchen Mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist NISCH AUFZÜGE berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

11.5. Unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche von NISCH AUFZÜGE sind im Falle des Rücktritts von NISCH AUFZÜGE die von NISCH AUFZÜGE bereits erbrachten Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und vom Kunden zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn die Lieferung/Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde, sowie für von NISCH AUFZÜGE erbrachte Vorbereitungshandlungen. NISCH AUFZÜGE steht in jedem Falle auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

12. Haftung:

12.1. NISCH AUFZÜGE haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die besagte Haftung besteht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen, wie der Ersatz von Folgeschäden und reinen Vermögensschäden, Drittschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten oder von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden.

12.2. NISCH AUFZÜGE haftet innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes für Personenschäden sowie für Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet. NISCH AUFZÜGE sowie ihre Vor- und Zulieferer haften nicht für Sachschäden, insbesondere nicht für reine Vermögensschäden oder Drittschäden, die ein Unternehmer erleidet.

12.3. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen oder Weisungen für die Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie in Bedienungsanleitungen enthalten) oder behördlichen Zulassungsbedingungen, sowie der ausgewiesenen Wartungsintervalle, soweit dies nicht in der Verantwortung der Firma NISCH AUFZÜGE (Wartungsvertrag) liegt, ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen. Ist der Gewährleistungsanspruch nach Punkt 10.5. oder 10.6. erloschen, erlischt dadurch auch jeder Schadenersatzanspruch.

12.4. Die Haftungsbeschränkungen gem. den Pkt.12.1., 12.2. und 12.3. sind vom Kunden vollinhaltlich allfälligen Abnehmern zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung.

12.5. Einschränkungen der für den Kunden aus dem Produktionshaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen oder Einschränkungen von Ersatzansprüchen, die NISCH AUFZÜGE nach diesem Gesetz oder anderen gesetzlichen Bestimmungen zustehen, werden von NISCH AUFZÜGE nicht anerkannt.

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht:

13.1. Ausführungsunterlagen, wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte und Abbildungen stets geistiges Eigentum von NISCH AUFZÜGE und unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des UWG und des UrhG. Von NISCH AUFZÜGE zur Verfügung gestellte Unterlagen dürfen ohne Zustimmung von NISCH AUFZÜGE weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können von NISCH AUFZÜGE jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgefordert werden. Der Kunde ist verpflichtet, solche Unterlagen selbständig sofort zurückzustellen, wenn der Vertrag mit NISCH AUFZÜGE nicht zustande kommt.

13.2. Wird ein Produkt von NISCH AUFZÜGE aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt und wird NISCH AUFZÜGE von einer dritten Person aufgrund dieser Umstände wegen allfälliger Verletzung von Patent-, Marken oder Musterschutzrechten bzw. von Urheberrechten in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, NISCH AUFZÜGE hieraus schad- und klaglos zu halten.

Nisch Aufzüge

Inh. Winfried Jaeckel

Klaus Vorarlberg

Montage Service Umbau Reparaturen

14. Recht und Gerichtsstand:

14.1. Zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus Verträgen über Lieferungen / Leistungen von NISCH AUFZÜGE an ihre Kunden einschließlich von Streitigkeiten über das Bestehen bzw. Nichtbestehen solcher Verträge ist das sachlich zuständige Gericht mit Sitz in Feldkirch zuständig.

14.2. Alle von NISCH AUFZÜGE mit Kunden abgeschlossenen Verträge unterliegen österreichischem Recht. Die Anwendung des UNCTRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen.

14.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam.

Winfried Jaeckel

Klaus Vorarlberg, am 01.04.2007 Ausgabe 01/2009